

Förderung von Ferien-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche der Stadt Mainz

Liebe Eltern,

für Ferien-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für Mainzer Kinder und Jugendliche können Zuschüsse bei der Stadt Mainz beantragt werden.

Zuschussberechtigt sind Erziehungsberechtigte für Mainzer Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine weitere Voraussetzung ist, dass sie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Leistungen nach dem Wohngeldgesetz oder Asylbewerberleistungsgesetz erhalten oder einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) beziehen beziehungsweise Inhaberin oder Inhaber eines MainzPass sind. In Betracht kommt der Zuschuss auch für Personen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen.

Ein Zuschuss kann je Kind und Maßnahme nur einmal im Kalenderjahr beantragt werden.

Mit einer Förderung nach dieser Zuschussrichtlinie sollen Kinder und Jugendliche aus finanziell schwächer gestellten Familien die Möglichkeit erhalten, zumindest einmal im Jahr an einer zuschussfähigen Freizeitmaßnahme teilnehmen zu können.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bezuschusst die Stadt Mainz deshalb Ferien-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen bis zu einem Teilnehmerbeitrag von 260,00 Euro.

Wir hoffen, mit diesem Zuschuss einen Beitrag für eine erholsame und erlebnisreiche Ferien- und Freizeitgestaltung leisten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Dr. Eckart Lensch
Dezernent für Soziales, Kinder,
Jugend, Schule und Gesundheit

Förderrichtlinien

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Ferien-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche der Stadt Mainz

1. Zuschussfähige Maßnahmen

Bezuschusst werden Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit, die von Verbänden, Gruppen und Initiativen, anderen Trägern der Jugendarbeit und den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe angeboten werden und die der Ferien- und Freizeitgestaltung sowie zum Erholungszwecke von Kindern und Jugendlichen dienen. Nicht bezuschusst werden Maßnahmen, die überwiegend der Aus- und Fortbildung bzw. der Vermittlung schulischer Lehrinhalte dienen. Ebenfalls nicht bezuschusst werden Maßnahmen, die über das Bildungs- und Teilhabepaket finanziert werden können, wie beispielsweise Schulklassenfahrten und Ausflüge von Kindertagesstätten.

2. Berechtigter Personenkreis

Zuschussberechtigt sind Erziehungsberechtigte, **deren Kinder**

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mainz haben und
- eine der folgenden Leistungen beziehen
 - Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Sozialgeld (SGB II)
 - Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
 - Wohngeld (WoGG)
 - Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- bzw. Inhaberinnen und Inhaber des MainzPass sind
- oder deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII nicht bzw. geringfügig übersteigt (siehe Punkt 3) und
- im laufenden Kalenderjahr noch keinen Zuschuss nach der vorliegenden Förderrichtlinie erhalten haben.

3. Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss zum Teilnehmerbeitrag einer Maßnahme beträgt maximal 260,00 Euro.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen der Antragstellenden die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII (siehe Punkt 2 – Berechtigter Personenkreis) mehr als nur geringfügig, das heißt um mehr als 30,00 Euro, so ist das die Einkommensgrenze übersteigende Einkommen mit 50 % als Eigenleistung zusätzlich anzurechnen.

4. Antragstellung und Abrechnung

Der formelle Zuschussantrag zur Förderung von Ferien-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche muss durch die/den Erziehungsberechtigte/n mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadtverwaltung Mainz, Amt für soziale Leistungen (Anschrift siehe unten), gestellt werden, damit ein Zuschuss noch vor Beginn der Maßnahme bewilligt werden kann.

Der Antrag muss nachfolgende Angaben enthalten:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des/der Erziehungsberechtigten;
- Name, Geburtsdatum und ggf. abweichende Anschrift des Kindes;
- Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer des MainzPass bzw. aktueller Bescheid über eine der oben aufgeführten Leistungen (Originaldokumente oder Kopien bitte vorlegen)
oder
- Einkommensnachweise und Mietquittungen bei Personen, die keine laufenden Leistungen erhalten;
- Veranstalter der Maßnahme, Bezeichnung der Maßnahme, Zeitraum und Kosten (Teilnehmerbeitrag) der Maßnahme.
- Die Bestätigung des Veranstalters, dass das Kind verbindlich zur Teilnahme an der genannten Maßnahme angemeldet wurde.

Zur Vereinfachung der Zahlungswege erfolgt die Auszahlung des Zuschusses direkt an den Veranstalter der Maßnahme. Vom Zuschussempfänger ist dann gegebenenfalls nur der nicht zuschussfähige Anteil des Teilnehmerbeitrages mit dem Veranstalter abzurechnen.

Vom Veranstalter ist die Teilnahme des Kindes nachzuweisen bzw. die Nichtteilnahme mitzuteilen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter. Im Falle einer Nichtteilnahme erfolgt keine Auszahlung des Zuschusses.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Mainz am 03.04.2019 in Kraft.

6. Weitere Informationen

**Antragsformulare sind beim Amt für soziale Leistungen und online erhältlich.
Bei persönlicher Vorsprache wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.**

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Stadtverwaltung Mainz
Amt für soziale Leistungen
Sachgebiet Finanz- und Rechnungswesen
Stadthaus - Lauteren-Flügel
Kaiserstr. 3 - 5,
55116 Mainz
amt-fuer-soziale-leistungen@stadt.mainz.de
Sachbearbeitung: 5. OG, Zi. Nr. 522, Tel. Nr. 06131 - 12 2759